

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Verfügung über Verkehrsmassnahmen auf dem Waffenplatz Thun

(Vom 20. März 1974)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr sowie auf

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾
über die Strassensignalisation,

verfügt:

I

1. Auf den Strassen des Bundes im Gebiet der Baustelle der Bauten für die Mechanisierten und Leichten Truppen in Thun (Allmendstrasse) werden folgende Verkehrsmassnahmen angeordnet und signalisiert:
 - Vortrittsregelung,
 - Fahrverbote,
 - Fahrplanordnungen.
2. Die Verkehrsmassnahmen sind in einem Signalisationsplan eingezeichnet, der während der Beschwerdefrist bei der Waffenplatzverwaltung Thun, Mannschaftskaserne II, Allmendstrasse, 3602 Thun, und bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, Blumenbergstrasse 39, 3000 Bern 25, zur Einsicht aufliegt.

II

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an den Bundesrat nach den Artikeln 72 ff.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren eingereicht werden.

2. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

Bern, den 20. März 1974

Eidgenössisches Militärdepartement:
Gnägi

3556

Verfügung über Verkehrsmassnahmen auf dem Waffenplatz Bière

(Vom 20. März 1974)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr sowie auf

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾
über die Strassensignalisation,

verfügt:

I

1. Im Gebiet der Krankenabteilung des Waffenplatzes Bière werden folgende Verkehrsmassnahmen angeordnet und signalisiert:
 - Vortrittsregelung,
 - Fahrverbote,
 - Fahranordnung,
 - Parkbeschränkung,
 - Markierungen.
2. Die Verkehrsmassnahmen sind in einem Signalisationsplan eingezeichnet, der während der Beschwerdefrist bei der Waffenplatzverwaltung Bière und bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, Blumenbergstrasse 39, 3000 Bern 25, zur Einsicht aufliegt.

II

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an den Bundesrat nach den Artikeln 72 ff.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren eingereicht werden.

2. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

Bern, den 20. März 1974

Eidgenössisches Militärdepartement:
Gnägi

3557

**Reglement
über die Lehrlingsausbildung
im Berufe des Taschenmachers («Portefeuller»)**

Änderung vom 8. März 1974

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963
über die Berufsbildung,

verordnet:

I

Das Reglement vom 22. Oktober 1940¹⁾ über die Lehrlingsausbildung im Berufe des Taschenmachers («Portefeuller») wird wie folgt geändert:

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Absatz 2:

Die Dauer der Lehrzeit beträgt drei Jahre.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Absatz 1:

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1 bis 2 gelernten Taschenmachern tätig ist, darf jeweils einen Lehrling ausbilden. Ein zweiter Lehrling kann seine Probezeit antreten, wenn der erste im letzten *Lehrjahr* seiner vertraglichen Lehrzeit steht.

3. Lehrprogramm

Der Untertitel «*Letztes Lehrhalbjahr*» wird gestrichen.

¹⁾ BBl 1940 1268

II

¹ Die Verkürzung der Lehrzeit gilt auch für Lehrverhältnisse, die im Jahre 1973 begonnen wurden.

² Diese Änderung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bern, den 8. März 1974

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Brugger

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1974
Date	
Data	
Seite	1181-1186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 031

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.